

Satzung Fischergilde Kissing Baggersee e.V.

SATZUNG



Fischergilde Kissing Baggersee Weitmann e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 25. April 1964 gegründete Verein führt den Namen Fischergilde Kissing, Baggersee Weitmann e. V., Sitz des Vereins ist Kissing bei Augsburg.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach unter der Nr. 37 (dreißigsieben) eingetragen.

Er ist Mitglied des Schwäbischen Fischereiverbandes. Gerichtsstand ist Aichach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 17 Steueranpassungsgesetz und der Gemeinnützigkeitsordnung, im besonderen durch:

- a) Pflege und Förderung des Angelsports,
- b) sachgemäße Bewirtschaftung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer (eigene und Pachtgewässer),
- c) Sicherstellung, Reinhaltung, Hege und Pflege der dem Verein anvertrauten Gewässer.

2. Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) Jugendlichen vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr.
- c) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben; sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Entrichtung von Vereinsbeiträgen befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

— Januar 1989 —

Satzung Fischergilde Kissing Baggersee e.V.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder, die den Angelsport aktiv ausüben und dazu im Besitz des staatlichen Fischereischeines sind. Aktives Mitglied kann in der Regel künftig nur derjenige werden, der
 - aa) die Fischerprüfung abgelegt hat oder die Fischereigenehmigung besitzt,
 - ab) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
 - ac) nicht wegen Fischwilderei oder eines Verbrechens vorbestraft ist und
 - ad) nicht aus anderen Angelsport- oder Fischereivereinen wegen Verstoßes gegen die Satzung oder Gewässerordnung ausgeschlossen worden ist.
- b) Passive Mitglieder, die den Verein ideell oder materiell unterstützen und fördern, ohne den Angelsport aktiv an den Vereinsgewässern auszuüben. Sie bezahlen mindestens denselben Vereinsbeitrag wie die aktiven Mitglieder. Die vorstehend zu a) ab) bis ad) genannten Voraussetzungen gelten auch für den Erwerb der passiven Mitgliedschaft.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Wirksam wird die Mitgliedschaft erst nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Jugendliche haben bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschuß,
 - d) durch Vereinsauflösung.
2. Der Austritt kann von seiten des Mitglieds nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Vereinsbeitrag.
3. Für die Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern ist eine Gebühr für den Fischereierlaubnisschein zu entrichten.
4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird jeweils vom Vorstand empfohlen. Deren Festsetzung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
5. Jugendliche bezahlen die Hälfte des jeweiligen Vereinsbeitrages. Im übrigen gilt für die Jugendlichen die vom Verein aufgestellte Jugendordnung.
6. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind bei Bestätigung der Aufnahme fällig. Die Jahresbeiträge sind danach bis spätestens 31. März jeden Jahres unaufgefordert an die Vereinskasse zu entrichten. Gebühren für Fischereierlaubnisscheine und sonstige Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:
die Mitgliederversammlung,
den Vorstand und
den Ehrenrat.

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem ersten und zweiten Kassierer
und Vermögensverwalter,
dem Schriftführer,
den Gewässerwarten, deren Zahl vor der Wahl vom Vorstand bestimmt wird, mindestens jedoch zwei,
den zwei Jugendleitern,
den drei Beisitzern.
- a) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Gewässerwarte, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewässerwarte werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestellt der Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei dieser ist eine Neuwahl vorzunehmen. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aufwendungen können vergütet werden. Sie sind in jedem Falle nachzuweisen.

3. Der Ausschuß erfolgt

- a) bei unehrenhaften Handlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins;
- b) bei Fischwilderei, Nichtbeachtung der Schonzeiten und Mindestmaße und bei groben Verstößen gegen die Satzung, Gewässerordnungen und Bootstegordnung;
- c) bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen oder Anordnungen des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten;
- d) bei unkameradschaftlichem Verhalten und Versuchen, im Verein Unfrieden zu stiften;
- e) bei Zahlungsverzug des Fischereibetrages und sonstiger Zahlungen von mehr als 3 Monaten.

Über den Ausschuß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist anzuhören. Der Ausszuschließende ist hierzu mit Einschreibebrief unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu laden. Folgt er der Vorladung nicht, kann ohne seine Anhörung entschieden werden. Der Ausschußbeschuß erfolgt in Abwesenheit des Mitgliedes. Der Ausschußbeschuß muß unter Angabe der Gründe, die zum Ausschuß führten, schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschußbeschuß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat schriftlich Einspruch erheben. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein. Es hat auch keinen Anteil am Vereinsvermögen. Von seinen Pflichten wird das ehemalige Mitglied bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft nicht entbunden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben die Fischereierlaubnisscheine, Mitgliedskarten, Vereinsabzeichen usw. sowie alle anderen dem Verein gehörenden Gegenstände entschädigungslos an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ersterwerber von Jahreserlaubnisscheinen haben einen Betrag für bereits getätigten Fischeinsatz zu bezahlen. Laufkarten unterliegen einer besonderen Regelung durch den Vorstand.

- b) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt im Namen des Vereins, ohne daß er einer besonderen Vollmacht bedarf. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu vollziehen. Es obliegt ihm, den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen und diese zu leiten. Bei der Abstimmung im Vorstand entscheidet bei erzielter Stimmgleichheit seine Stimme. Die bei ihm eingegangenen Zuschriften sind dem Vorstand bekanntzugeben.
- c) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.
- d) Dem 1. Kassierer und Vermögensverwalter obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist im Geldverkehr und bei der Unterzeichnung der Fischereierlaubnisscheine mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt. Auszahlungen aus der Vereinskasse oder Abhebungen von einem Konto des Vereins sowie Überweisungen auf andere Konten darf der Kassierer nur mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden vornehmen. Der Kassierer und Vermögensverwalter ist berechtigt, ohne besondere Zustimmung des 1. Vorsitzenden über einen Betrag bis zu DM 200,— im Einzelfall allein zu verfügen. Er ist verpflichtet, alljährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und ebenso auf Verlangen des Vorstandes. Die Jahresrechnung ist von den beiden in der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern vorher zu prüfen. Außerdem ist für das jeweilige folgende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan vorzuschlagen. Den Kassenprüfern sind auf deren Verlangen die Bücher und sonstigen Rechnungs- und Buchungsunterlagen zur Überprüfung vorzulegen.
- Der 2. Kassierer und Vermögensverwalter unterstützt den 1. Kassierer und Vermögensverwalter in dessen Tätigkeit lt. jeweiliger Absprache mit diesem. Für den Geldverkehr, die Kontenführung, Abhebungen, Auszahlungen und Überweisungen liegt die Verantwortung wie oben beschrieben jedoch beim 1. Kassierer und Vermögensverwalter.
- e) Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat über die Anträge und gefaßten Beschlüsse in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden, dem Schrift-

Satzung Fischergilde Kissing Baggersee e.V.

fürher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vorstand so bei der nächsten Sitzung seine Zustimmung erteilt hat.

- f) Den Gewässerwarten obliegen die Wartung und Pflege der Vereinsgewässer. Ihre vornehmste Aufgabe ist der Fischbesatz. Sie legen alljährlich dem Vorstand bis spätestens 15. März einen Fischbesatzplan vor. Die Gewässerwarte sorgen für die rechtzeitige Bestellung der Besatzfische und deren fachgerechten Einsatz. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben werden sie, falls erforderlich, durch aktive Mitglieder unterstützt. Die Gewässerwarte sind berechtigt, den vom Vorstand bestellten Gewässeraufsehern die Gewässer betreffende Anweisungen zu erteilen.
- g) Den Jugendleitern obliegen die Betreuung und Ausbildung der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Ihre Aufgabe besteht hauptsächlich darin, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen mit dem Ziele, sie als vollwertige Mitglieder dem Verein zuzuführen. Die Ausbildung der Jugendlichen wird durch eine Jugendordnung geregelt.
- h) Die Beisitzer beraten und unterstützen im Bedarfsfalle den Vorstand.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat entscheidet endgültig über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wahl eines Stellvertreters, der ein verhindertes Mitglied vertritt, ist zulässig. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die drei Mitglieder fassen ihre Beschlüsse nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand und Einspruchsführenden zuzuleiten. Ehrenrat kann nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, spätestens zum 31. März einzuberufen. Sie ist unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Bei besonders wichtigen Gründen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Einberufung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.

§ 14 Pachtung von Gewässern

Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen Mitglieder des Vereins Fischwasser weder pachten noch käuflich erwerben. Der Vorstand wird die Zustimmung jedoch nicht versagen, wenn der Verein kein Interesse an dem fraglichen Fischwasser hat.

§ 15 Fischereierlaubnisscheine an Nichtmitglieder

Nichtmitglieder erhalten keine Jahreserlaubnisscheine. Soweit vorhanden, können sie auf Antrag als Gäste Tages-, Wochen- oder Monatskarten erwerben. Für die Erteilung einer Gästekarte ist in der Regel der Nachweis der abgelegten Fischerprüfung erforderlich. Der Vorstand bestimmt die Anzahl und Arten der Gästekarten und legt die Preise hierfür fest.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder, nicht nur der erschienenen. Wird die Auflösung beschlossen, fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Kissing zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. April 1974 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft und löst damit die bisherige vom 25. April 1965 ab.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
UND DIE VORSTANDSCHAFT

Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden.
2. Entgegennahme des Rechnungs- und Kassenberichtes des 1. Kassierers und Vermögensverwalters.
3. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl des Ehrenrates.
7. Genehmigung der Beiträge und Gebühren.
8. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.
9. Genehmigung der Gewässerordnungen und Bootsstegeordnung.
10. Bestellung von zwei Kassenrevisoren für die Dauer von drei Jahren.
11. Behandlung der zur Tagesordnung eingebrachten Anträge. Diese sind acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied teilnehmen.

§ 11 Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
- c) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 12 Monatsversammlungen

Monatsversammlungen sind nach Möglichkeit alle drei Monate einzuberufen. An den Monatsversammlungen sollen die Mitglieder ebenfalls teilnehmen. Diese Versammlungen dienen neben der Behandlung von Vereins- und Fischereifragen auch der Pflege der Kameradschaft.

1. Zusatz zur Satzung Fischergilde Kissing Baggersee Weitmann e. V.

Betrifft: Änderung § 8b) und c), bezüglich der Vertretungsregelung.

Es gilt künftig folgendes:

„Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden je mit Alleinvertretungsbefugnis.“

Alle übrigen Bestimmungen des § 8b) und c) behalten ihre Gültigkeit.

Der Änderungsbeschluß erfolgte in der Mitgliederversammlung am 16. September 1977 gemäß den Bestimmungen der Satzung.

Kissing, den 16. 9. 1977

DIE VORSTANDSCHAFT